

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.**

(Vom 25. November 1904.)

Tit.

Die durch Bundesbeschluß vom 8. Juni 1895 (A. S. n. F. XV, 278) auf die Dauer von 10 Jahren, vom 19. Juli 1894 an gerechnet, erneuerte Zollbefreiung von Schienen zur ersten Anlage vom Bunde konzessionierter Eisenbahnlinien ist mit 19. Juli 1904 erloschen, und es haben nun die eidgenössischen Räte neuerdings darüber Beschluß zu fassen, ob diese Erleichterung auch fernerhin zu gewähren sei.

In den Botschaften des Bundesrates vom 25. März 1887 (Bundesbl. 1887, I, 732) und vom 15. März 1895 (Bundesbl. 1895, I, 1003) ist über die Entstehung der fraglichen Vergünstigung einläßlich berichtet worden.

Die Zollbefreiung, wie sie bis zum 19. Juli 1904 bestanden, stützt sich auf den Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874 (A. S. n. F. I, 239), lautend:

1. Die durch Beschluß der Bundesversammlung vom 19. Juli 1854 und 9. Juli 1864 für die Einfuhr von Eisenbahnmaterial gewährten Zollerleichterungen werden, soweit sie sich auf Eisenbahnschienen beziehen, bis zum 19. Juli 1884 erneuert, jedoch

mit der Beschränkung, daß die Befreiung vom Eingangszoll auf dem Wege der Rückvergütung nur für solche Schienen gewährt wird, welche für die erste Anlage einer von den Kantonen oder vom Bunde konzedierte Eisenbahn bestimmt sind.

Alle andern in dem Beschluß vom 19. Juli 1854 bewilligten Zollerleichterungen sind mit dem 19. Juli 1874 außer Kraft getreten.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, über die Tarifierung von zollpflichtigen Gegenständen für Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbauten, wie Lokomotiven, Wagen, eiserne Brücken u. s. w., die weiter erforderlichen Vorlagen einzubringen.

3. Wofern das Bundesgesetz über das schweizerische Zollwesen oder der Zolltarif einer Revision unterzogen wird, kann der vorliegende Beschluß ebenfalls einer Änderung unterzogen werden.

#### 4. Referendumsvorbehalt.

Die durch diesen Beschluß eingeräumte Zollbefreiung für Schienen erster Anlage erlosch mit dem 19. Juli 1884 und wurde in der Folge durch die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 26. April 1887 (A. S. n. F. X, 122) und vom 8. Juni 1895 (A. S. n. F. XV, 278) jeweilen auf weitere 10 Jahre, vom 19. Juli 1884, beziehungsweise 19. Juli 1894 an gerechnet, verlängert.

Die Gründe, welche bisher für Gewährung der Zollvergünstigung auf Eisenbahnschienen erster Anlage maßgebend waren, haben auch fernerhin Geltung, und es wäre tatsächlich unbillig, für die in Zukunft zu erstellenden Bahnanlagen eine ungünstigere Situation zu schaffen als für die bereits gebauten Linien, wobei überdies in Betracht fällt, daß es sich bei neuen Linien meist um Nebenbahnen handeln wird und daß es dem Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 über Bau und Betrieb von Nebenbahnen (A. S. n. F. XVIII, 42) entspricht, wenn den letztern tunlichste Erleichterungen eingeräumt werden.

Die Zollbefreiung würde wie bisher auf dem Wege der Rückvergütung der bei der Einfuhr erhobenen Zollgebühren erfolgen und unter den gleichen Bedingungen, wie sie durch die bundesrätliche Verordnung vom 7. Oktober 1895 (A. S. n. F. XV, 280) festgesetzt worden sind.

Dabei möchten wir auch diesmal wieder die Fristbeschränkung auf 10 Jahre beibehalten zur Dokumentierung, daß eine

Berechtigung der Eisenbahnen auf Zollbefreiung grundsätzlich nicht anerkannt wird und daß es sich nur um eine zeitweilige Vergünstigung im öffentlichen Interesse handelt.

In den verschiedenen Perioden seit 1874 weisen die Zollrückvergütungen auf Schienen erster Anlage folgende Ziffern auf:

1874—1884 . . . . .	Fr. 876,150. 78
1884—1894 . . . . .	„ 323,632. 63
1894—1904 . . . . .	„ 402,387. 67

wobei zu bemerken ist, daß pro 1904 einige Begehren um Rückvergütung noch hängig sind.

Nach diesen Ausführungen beantragen wir Ihnen die Annahme des nachfolgenden Entwurfes eines bezüglichen Bundesbeschlusses.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

### Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
25. November 1904,

beschließt:

1. Für Schienen, welche zur ersten Anlage einer vom Bund konzessionierten Eisenbahnlinie bestimmt sind, wird die durch den Bundesbeschluß vom 10. Oktober 1874 (A. S. n. F. I, 239) gewährte Vergünstigung auf weitere 10 Jahre, vom 19. Juli 1904 an gerechnet, verlängert.

2. Der Bundesrat wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen. (Vom 25. November 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1904
Date	
Data	
Seite	84-87
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 207

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.